

V NKO G 02/18
(V INC G 01/18)

PA 23816/18

GAS CONNECT AUSTRIA GmbH
Geschäftsführung
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien
Österreich

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der GAS CONNECT AUSTRIA GmbH geführten Verfahren ergeht gemäß der Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013, ABl. Nr. L 72 vom 17.3.2017 S. 1, iVm § 7 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz, BGBl. I Nr. 110/2010 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2017, nachstehender

I. Spruch:

1. Der Antrag der GAS CONNECT AUSTRIA GmbH vom 19. Jänner 2018 auf Genehmigung des Projektvorschlags in der Fassung des Änderungsantrags vom 4. April 2018 für neu zu schaffende Kapazität betreffend den physischen Kopplungspunkt „Überackern 2 / Überackern SUDAL“ (Beilage 1 und 2) wird genehmigt.

II. Begründung:

II.1. Verfahren

Im Rahmen des diesem Genehmigungsantrages zugrundeliegenden Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität führte die GAS CONNECT AUSTRIA GmbH (nachfolgend: GCA) gemeinsam mit den angrenzenden europäischen Fernleitungsnetzbetreibern vom 6. April 2017 bis zum 1. Juni 2017 eine Marktnachfrageanalyse gemäß Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 459/2017 (nachfolgend: CAM NC) durch. Ziel der Marktnachfrageanalyse war es, die Nachfrage der Netznutzer nach neu zu schaffender Kapazität an einer Grenze eines Ein- und Ausspeisesystems abzuschätzen und festzustellen, ob eine Planungsphase für ein Projekt für neu zu schaffende Kapazität eingeleitet werden soll.

Im Nachfragebericht der Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) bayernets GmbH, GCA, GRTgaz Deutschland GmbH und der Open Grid Europe GmbH vom 27. Juli 2017 wurde hinsichtlich der Marktgebietsgrenze Marktgebiet Ost (Österreich) und NetConnect Germany (Deutschland) auf österreichischer Seite (Entry Marktgebiet Österreich am in Österreich gelegenen Kopplungspunkt Überackern SUDAL) ein Kapazitätsbedarf festgestellt, der nicht durch Bestandskapazitäten abgedeckt werden kann.

Von [Name Entry-Exit-System] „EXIT-Kapazität“	Nach [Name Entry-Exit-System] „ENTRY-Kapazität“	Gasjahr [JJJ]/JJ	Höhe [In (kWh/h)/a oder (kWh/d)/a]	Anfrage wurde an einen anderen FNB übermittelt [Ja, FNB] oder [nein] (Details sind unten zu ergänzen)	Zeltraum, in dem die Anfrage eingegangen ist* [In Bezug auf die u. g. Zelträume 1] bis 3])	Weitere Angaben (z. B. Kapazitätstyp, wenn nicht gebündelte feste frei zuordenbare Kapazität)
Marktgebiet Ost	NetConnect Germany	2023/28	960.467 kWh/h	Anfrage ausschließlich übermittelt an FNB Gas e.V. / bayernets GmbH, nicht an Gas Connect Austria	2	Österreich: Feste frei zuordenbare Kapazität NetConnect Germany: Feste zuordnungsbeschränkte Kapazität (Überackern 2 – Speicher Haidach)
NetConnect Germany	Marktgebiet Ost (Einspeisung Überackern-SUDAL)	2018/27	2.500.000 kWh/h	Anfrage ausschließlich übermittelt an Gas Connect Austria, nicht an FNB Gas e. V. / bayernets GmbH	2	Österreich: Feste frei zuordenbare Kapazität NetConnect Germany: Feste zuordnungsbeschränkte Kapazität (Überackern 2 – Speicher Haidach)

Um den tatsächlichen Bedarf für neu zu schaffende Gastransportkapazitäten festzustellen, analysierten die Fernleitungsnetzbetreiber, ob die bereits gebuchten Kapazitäten und die unverbindlich angefragten Kapazitäten die technisch verfügbare Kapazität zwischen den beiden Marktgebieten überschreitet. In der Analyse wurden beide Flussrichtungen betrachtet und alle Netzkopplungspunkte an der Marktgebietsgrenze miteinbezogen.

Gemäß der Analyse der Fernleitungsnetzbetreiber, kann bayernets GmbH am Netzkopplungspunkt Überackern die Nachfrage für beide Flussrichtungen durch die vorhandene technische Kapazität abdecken. Am Einspeisepunkt Überackern SUDAL der GCA wurde zusätzlicher Kapazitätsbedarf in Höhe von 2.500.000 kWh/h für die Gasjahre 2018 – 2027 festgestellt. Dementsprechend wurde von GCA gemäß Art. 27 Abs. 2 CAM NC eine technische Studie durchgeführt, um ein Projekt für neu zu schaffende Kapazität und die

koordinierten Angebotslevel auf der Grundlage der technischen Machbarkeit und der Berichte zur Marktnachfrageanalyse zu planen.

Vom 6. September 2017 bis zum 3. Oktober 2017 konsultierte die AGGM Austrian Gas Grid Management AG (nachfolgend AGGM) auf nationaler Ebene außerdem den österreichischen koordinierten Netzentwicklungsplan KNEP 2018-2027. Das Projekt zum Ausbau der Kapazitäten auf österreichischer Seite war unter der Projektnummer GCA 2015_02a aufgeführt. Die Projektbeschreibung enthielt unter anderem die Notwendigkeit eines Verdichterneubaus auf österreichischer Seite. Zur effektiven Nutzung bestehender Netzanlagen (u.a. Verdichterstation Haiming der bayernets GmbH) bot die bayernets GmbH mit Stellungnahme vom 29. September 2017 daher eine entsprechende Druckunterstützung an.

Die technische Studie einschließlich der abgestimmten Angebotslevel wurde schließlich von den am betroffenen Kopplungspunkt tätigen Netzbetreibern, bayernets GmbH und GCA, einer gemeinsamen Konsultation gemäß Art. 27 Abs. 3 CAM NC vom 19. Oktober 2017 bis zum 19. November 2017 unterzogen. Konsultationsstellungen sind nicht eingegangen. Am 19. Jänner 2018 (aufgrund eines Schreibfehlers versehentlich datiert auf 19. Jänner 2017) brachte GCA den Antrag auf Genehmigung des Projektvorschlages gemäß Art. 28 Abs. 1 CAM NC bei der E-Control ein. Die in Zusammenhang mit Art. 28 Abs. 1 lit. d NC CAM iVm Art 22 Abs. 1 CAM NC im Projektvorschlag anzuführenden Informationen wurden aufgrund des von E-Control durchgeführten Verfahrens der Feststellung des Planmengerüsts und der Plankosten, V MET G 05/17, sowie durch den von der Regulierungskommission der E-Control veröffentlichten Begutachtungsentwurf zur Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 — 2. Novelle 2018 präzisiert, sodass E-Control GCA zu einem Abänderungsantrag aufforderte.

Am 4. April 2018 brachte GCA einen Änderungsantrag zum Projektvorschlag bei der E-Control ein, mit welchem die Werte für die in Art. 22 Abs.1 CAM NC definierten Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung entsprechend den im Bescheid vom 22. Februar 2018 (V MET G 05/17) genehmigten Werten angepasst wurden sowie auf die im Bescheid vom 19. Jänner 2018 (V KNEP G 01/17) enthaltene Auflage, die geplanten Maßnahmen im Rahmen des Projekts GCA 2015/02a „Entry Überackern“ vor der finalen Investitionsentscheidung hinsichtlich technischer und wirtschaftlicher Effizienz zu optimieren, um die Kosten des Projekts zu senken und somit dessen Wirtschaftlichkeit verbessern zu können, verwiesen wurde. Während des gesamten Verfahrens haben sich die Bundesnetzagentur und die E-Control intensiv ausgetauscht und abgestimmt und sind hinsichtlich der Genehmigung übereingekommen.

II.2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß Art. 28 CAM NC haben die beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber den maßgeblichen nationalen Regulierungsbehörden im Anschluss an die Konsultation und den Abschluss der Planungsphase für ein Projekt für neu zu schaffende Kapazität gemäß Art. 27 CAM NC einen

Projektvorschlag zwecks abgestimmter Genehmigung vorzulegen. Die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden haben abgestimmte Beschlüsse zu treffen und zu diesem Zweck die jeweils betroffenen anderen Regulierungsbehörden in ihre nationalen Erwägungen einzubeziehen.

Der Projektvorschlag wird auch von den beteiligten Fernleitungsnetzbetreibern in mindestens einer Amtssprache des Mitgliedstaats und soweit möglich in englischer Sprache veröffentlicht und enthält mindestens folgende Informationen (Art 28 Abs. 1 CAM-NC):

- a) alle Angebotslevel, die die Bandbreite der voraussichtlichen Nachfrage nach neu zu schaffender Kapazität an den jeweiligen Kopplungspunkten aufgrund der in Art. 27 Abs. 3 und in Art. 26 vorgesehenen Verfahren widerspiegeln;
- b) die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ein Netznutzer akzeptieren muss, um während des Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität an der verbindlichen Kapazität-zuweisungsphase teilnehmen und Zugang zu Kapazität erhalten zu können, einschließlich etwaiger von den Netznutzern zu stellenden Sicherheiten, und Angaben dazu, wie etwaige Verzögerungen bei der Kapazitätsbereitstellung oder eine Störung des Projekts vertraglich geregelt sind;
- c) die Zeitpläne für das Projekt für neu zu schaffende Kapazität, einschließlich etwaiger Änderungen seit der in Art. 27 Abs. 3 beschriebenen Konsultation, sowie die Maßnahmen zur Vermeidung von Verzögerungen und zur Verringerung der Auswirkungen von Verzögerungen;
- d) die in Art. 22 Abs. 1 definierten Parameter;
- e) Angaben dazu, ob es möglicherweise erforderlich ist, gemäß Art. 30 den Zeithorizont für die Buchung von Kapazität ausnahmsweise über die Zuweisungsdauer von bis zu 15 Jahren nach dem Beginn der betrieblichen Nutzung hinaus um weitere fünf Jahre zu verlängern;
- f) sofern anwendbar, den vorgeschlagenen alternativen Zuweisungsmechanismus gemäß Art. 30 Abs. 2 mit Begründung sowie die von dem Fernleitungsnetzbetreiber für die verbindliche Phase festgelegten Bedingungen gemäß Art. 30 Abs. 3;
- g) die Elemente gemäß der Beschreibung in Art. 24 lit. b der Verordnung (EU) 2017/460, falls ein Festpreisansatz für das Projekt für neu zu schaffende Kapazität verfolgt wird.

Die E-Control ist gemäß § 2 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), als Regulierungsbehörde für die Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft eingerichtet. Gemäß § 7 Abs. 1 iVm § 21 Abs. 1 E-ControlG ist der Vorstand der E-Control für jene Aufgaben, die der Regulierungsbehörde durch das Unionsrecht, im Gegenstand der CAM NC, übertragen sind, zuständig.

II.3. Rechtliche Beurteilung

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die in Art. 28 Abs. 1 CAM NC genannten Aspekte des Projektvorschlags liegen vor.

II.3.a. Angebotslevel (Art. 28 Abs. 1 lit. a CAM NC)

Die beantragte Vermarktung von Kapazitäten auf Grundlage des im Projektvorschlag enthaltenen abgestimmten Angebotslevel 1 wird genehmigt. Die Genehmigung des Angebotslevels 1 erstreckt sich auf den im Angebotslevel 1 vorgesehenen Vermarktungszeitraum.

Das im Antrag dargestellte Angebotslevel 0 bedarf keiner Genehmigung nach Art. 28 Abs. 2 CAM NC. Es handelt sich dabei nicht um ein Angebotslevel im Sinne des Art. 28 Abs. 1 lit. a CAM NC, da es auf beiden Seiten des Kopplungspunktes lediglich Bestandskapazität und keine neu zu schaffende Kapazität enthält. GCA ist verpflichtet, Jahreskapazitätsprodukte der Genehmigung entsprechend anzubieten, wobei vor der Auktion für Jahreskapazität der variable Parameter C (als Parameter C gilt die zuvor verkaufte technische Kapazität, bereinigt um die Kapazität, die gemäß den geltenden Verfahren für das Engpassmanagement erneut angeboten wird, vgl. Art. 11 Abs. 6 NC CAM) anzupassen und im Falle einer Änderung das Kapazitätsangebot neu zu berechnen ist.

Die Auktionsverfahren für die beiden Angebotslevel finden parallel statt. Die Zuweisung von Kapazitäten, für die sich die Vermarktungszeiträume überschneiden, ist von der Wirtschaftlichkeitsprüfung für das Angebotslevel 1 abhängig. Das heißt, dass gemäß Art. 8 Abs. 2 CAM NC entweder das Jahresprodukt 2022/23 der Bestandskapazität oder das Jahresprodukt 2022/23 des Angebotslevels 1 zugewiesen wird. Die Kapazität für das jeweilige Gasjahr wird gemäß Art. 29 Abs. 2 CAM NC jedoch weiterhin unabhängig von der Kapazität in einem anderen Gasjahr vermarktet.

Gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. a CAM NC haben die Angebotslevel die Bandbreite der voraussichtlichen Nachfrage nach neu zu schaffender Kapazität, die im Rahmen der Konsultation nach Art. 27 Abs. 3 CAM NC und der Marktnachfrageanalyse gemäß Art. 26 CAM NC zu ermitteln waren, widerzuspiegeln.

Das beantragte Angebotslevel 1 (Seite 7 des Antrags vom 19. Jänner 2018, Tabelle c), beinhaltet 2.517.750 kWh/h an neu zu schaffender Kapazität und spiegelt damit die gemäß Art. 26 CAM NC ermittelte voraussichtliche Nachfrage in Höhe von 2.500.000 kWh/h wider. Das im Antrag enthaltene Angebotslevel 1 bezieht sich entsprechend ausschließlich auf den Netzkopplungspunkt „Überackern 2“/„Überackern SUDAL“, da die Nachfrage über keinen anderen Netzkopplungspunkt bedient werden kann.

II.3.b. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Art. 28 Abs. 1 lit. b CAM NC)

Antragsgemäß erstreckt sich die Genehmigung des Projektvorschlags nicht auf allgemeine Geschäftsbedingungen. GCA verzichtet im Rahmen des Projektvorschlags auf die Verwendung ergänzender Geschäftsbedingungen im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. b und Art. 27 Abs. 3 lit. e. Von Seiten der GCA wurden die „Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen der GAS CONNECT AUSTRIA GmbH“ in der Fassung vom 23. September 2013 eingereicht und von der E-Control mit Bescheid vom 27. September 2013 gemäß § 32 Gaswirtschaftsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, iVm Punkt 2.2.4. des Anhangs I zur Verordnung (EU) Nr. 715/2009 über den Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 36, und § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz bereits genehmigt. Die Geltung

dieser Allgemeinen Bedingungen erstreckt sich auch auf den vorliegenden Projektvorschlag der GCA und auf dessen Basis angebotene neu zu schaffende Kapazität. Diese Allgemeinen Bedingungen sind bei dessen Veröffentlichung gemäß Art. 28 Abs. 3 (b) CAM NC beizuschließen.

II.3.c. Zeitplan (Art. 28 Abs. 1 lit. c CAM NC)

Am Einspeisepunkt Überackern SUDAL der GCA wurde zusätzlicher Kapazitätsbedarf in Höhe von 2.500.000 kWh/h für die Gasjahre 2018 – 2027 festgestellt. Aus diesem Grund führte die GCA technische Studien durch, um die Grundlage der technischen Machbarkeit und notwendigen Investitionen für das koordinierte Angebotslevel 1 am Netzkopplungspunkt Überackern 2 /Überackern SUDAL zu analysieren. Insbesondere prüft die GCA derzeit, ob ein Teil der Investitionen durch die Druckunterstützung der bayernets vermieden werden kann. Der Zeitplan der GCA sieht vor, die neu zu schaffende Kapazität am 1. Oktober 2022 in Betrieb zu nehmen.

II.3.d. Wirtschaftlichkeitsprüfung (Art. 28 Abs. 1 lit. d CAM NC)

Die beantragten Werte für die in Art. 22 Abs.1 CAM NC definierten Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung werden genehmigt.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 iVm Art. 17 Abs. 20 und Art. 22 Abs. 3 CAM NC ist die Zuweisung von Kapazitäten an Kopplungspunkten, an welchen neu zu schaffende Kapazitäten angeboten werden, vom Bestehen der Wirtschaftlichkeitsprüfung abhängig. Die beantragten Werte für die Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung entsprechen den im Bescheid vom 22. Februar 2018 (V MET G 05/17) von der E-Control genehmigten Werten. Der für die Berechnung herangezogene Referenzpreis entspricht dem gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 idgF festgelegten Entgelt. Der für Berechnung herangezogene obligatorische Mindestaufschlag entspricht dem gemäß § 3 Abs. 4 Z 1 des in der 2. Novelle 2018 der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 festgelegten Werts. Wenn die Wirtschaftlichkeitsprüfung am Einspeisepunkt Überackern SUDAL für das Angebotslevel 1 auf der österreichischen Seite zu einem positiven Ergebnis führt, hat die Zuweisung der Kapazität für die Jahre, in denen eine parallele Auktion stattfindet, gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 iVm Art. 17 Abs. 20 und Art. 22 Abs. 3 CAM NC hinsichtlich der Jahreskapazitätsprodukte des Angebotslevels 1 zu erfolgen. Ist das Ergebnis negativ, sind die Jahreskapazitätsprodukte aus Bestandskapazität gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 iVm Art. 17 Abs. 20 und Art. 22 Abs. 3 CAM NC zuzuweisen.

II.3.e. Verlängerung des Vermarktungszeitraums (Art. 28 Abs. 1 lit. e CAM NC)

Eine Verlängerung des Vermarktungszeitraums gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. e CAM NC wurde nicht beantragt, da der Anwendungsbereich von Art. 30 CAM NC mangels Beteiligung von mehr als zwei Einspeise-Ausspeisesystemen nicht gegeben ist. Darüber hinaus kann aufgrund der Marktnachfrageanalyse gemäß Art. 26 CAM NC und der Konsultation gemäß Art. 27 Abs. 3 CAM NC nicht davon ausgegangen werden, dass die mehrstufige aufsteigende Preisauktion nicht als Zuweisungsmechanismus für die neu zu schaffende Kapazität geeignet ist.

II.3.f. Alternativer Zuweisungsmechanismus (Art. 28 Abs. 1 lit. f CAM NC)

Ein Alternativer Zuweisungsmechanismus gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. f CAM NC wurde nicht beantragt, da der Anwendungsbereich von Art. 30 CAM NC mangels Beteiligung von mehr als zwei Einspeise-Ausspeisesystemen nicht gegeben ist. Darüber hinaus kann aufgrund der Marktnachfrageanalyse gemäß Art. 26 CAM NC und der Konsultation gemäß Art. 27 Abs. 3 CAM NC nicht davon ausgegangen werden, dass die mehrstufige aufsteigende Preisauktion nicht als Zuweisungsmechanismus für die neu zu schaffende Kapazität geeignet ist.

II.3.g. Festpreis (Art. 28 Abs. 1 lit. g CAM NC)

Ein Festpreisansatz gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. g CAM NC wurde nicht beantragt, da er im österreichischen Entgeltregulierungsmodell nicht vorgesehen ist.

Während des gesamten Verfahrens haben sich die Bundesnetzagentur und die E-Control intensiv ausgetauscht. Gemäß Art. 28 Abs. 1 CAM NC fand eine Abstimmung der Genehmigung mit der Bundesnetzagentur statt.

Der Antrag der GCA auf Genehmigung des Projektvorschlags für neu zu schaffende Kapazität betreffend den physischen Kopplungspunkt „Überackern 2 / Überackern SUDAL“ wird daher wie beantragt genehmigt.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014 idgF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten

IV. Gebührenhinweis

Es wird ersucht, die Eingabengebühr von EUR 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr für drei Beilagen von insgesamt EUR 31,20 gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 GebG, insgesamt sohin

EUR 45,50, auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201**, zu überweisen (§ 3 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 idgF).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 20. April 2018

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Beilagen:

Beilage./1 – Antrag der GCA vom 19. Jänner 2018

Beilage./2 – Änderungsantrag der GCA vom 4. April 2018

Beilage./3 – Barwertberechnung vom 4. April 2018

Ergeht als Bescheid an:

GAS CONNECT AUSTRIA GmbH
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien
Österreich

per RSb